

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Düsseldorf, Samstag den 5. August

1916.

- Beilagen:** 1. Öffentliche Anzeiger Nr. 61, 62 und Nr. 31 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger,
2. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Kartoffelverjorgung vom 26. Juni 1916,
3. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 9. August d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 355, Stück 166, 168 bis 171 des Reichsgesetzblatts 355, Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung pp. 355, Verkehr mit Gemüse und Obst 356, Enteignungen 356/357, Verlegung des Sitzes des Standesamts Oberhausen-Mistaden nach Oberhausen 357, Knochenweiche bei Schweinen 357, Standesbeamtenstellvertreter 358, Obstverwertungskursus in Geißenheim 358, Semesteranfang an der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf 358, Personalien 358.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

819. Das zu Berlin am 24. Juli 1916 ausgegebene 166. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5338. Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437). Vom 22. Juli 1916.

Nr. 5339. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916.

Nr. 5340. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 23. Juli 1916.

820. Das zu Berlin am 25. Juli 1916 ausgegebene 168. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5347. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5348. Bekanntmachung zu dem Einfuhrverbote für Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

821. Das zu Berlin am 26. Juli 1916 ausgegebene 169. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5349. Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und von Melasse. Vom 25. Juli 1916.

Nr. 5350. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916.

822. Das zu Berlin am 28. Juli 1916 ausgegebene 170. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 5351. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5352. Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5353. Bekanntmachung über Säcke. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5354. Bekanntmachung über den Absatz von Brenneffeln. Vom 27. Juli 1916.

823. Das zu Berlin am 29. Juni 1916 ausgegebene 171. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5355. Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte. Vom 27. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

824. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom selben Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 236).

I.

Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Land-

kreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

II.

Beide Verordnungen verfolgen sozialpolitische und Ernährungszwecke.

Die Verordnung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung will sicherstellen, daß die zahlreichen innerhalb der städtischen Feldmarken belegenen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Falle zugeführt werden. Immerhin ist möglichste Schonung bei Ausübung der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung am Platze. Die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210/S. 575) ergibt sich aus dem oben gekennzeichneten Sinne der vorliegenden Verordnung. Daraus folgt insbesondere, daß der Kommunalverband die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen kann.

Die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten will übermäßige Pachtpreisforderungen für Grundstücke, die für den Kleingartenbau in Betracht kommen, verhindern. Die Bestimmung im § 2 schafft Abhilfe dagegen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete ungerechtfertigte starke Erhöhung der Pachtpreise für diese kleinen Grundstücke bestehen bleibt.

Es ist zulässig, daß neben den Höchstpachtpreisen Entschädigungen für besondere Leistungen, z. B. Wassergeld, ein Entgelt für Einfriedigung usw. gefordert wird.

Aus dem Sinne beider Verordnungen ergibt sich, daß darunter nur Grundstücke fallen, die für den wirtschaftlichen Kleingartenbau geeignet sind, nicht aber Grundstücke, die mit wertvolleren Gewächsen bepflanzt und durch Brunnen, Zieranlagen, teure Einfriedigungen und dergleichen zu Bier- oder Luxuszgärten oder Anlagen hergerichtet und zu Preisen, die über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, verpachtet sind.

III.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F. A.: Graf von Keyserlingk.

I A He 5640 M. f. L.

Der Minister des Innern. F. W.: Drews.

V 15569 M. d. F.

825. 1. Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 744).

Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 können die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, zulassen.

Berlin, den 21. Juli 1916.

V. 15539.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

826. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Umgestaltung der Bahnanlagen bei Biersen zu enteignende, in der Gemeinde Biersen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 8. August 1916, nachmittags 3⁵⁵ Uhr auf dem Bahnhof Biersen, Warteraum I./II. Klasse anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fb. Nr. des Vermessungsregisters.	Katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen		
	Gemeinde	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Biersen	44	zu 1214/306 aus 904/263	Schmiedemeister Martin Gillissen zu Biersen	Biersen	67	2650	Hofraum	—	—	81
2	"	44	zu 1214/306 aus 902/256	Chefrau Ackerer Kornelius Berten geb. Raven zu Biersen	"	19	760	"	—	—	05
3	"	44	zu 1214/306 aus 901/256 673/266 720/255	Dieselbe	"	19	760	Wiese und Acker	—	17	07
4	"	44	zu 1215/306 aus 901/256 673/266 720/255	Dieselbe	"	19	760	"	—	5	47

Düsseldorf, den 2. August 1916. I K. 1965. Der Enteignungskommissar: Dr. Wrede, Geheimer Regierungsrat.

827. Auf Antrag der Gemeinde Ueberruhr hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Altendorferstraße in Ueberruhr erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0	18	2	zu 703/26 aus 453/26	Weg	Bogt, Heinrich, Bergmann	Ueberruhr, Altendorferstr. 203
2	2	43	2	zu 703/26 aus 501.502/26	"	Röhne, Johann, Bergmann	Ueberruhr, Altendorferweg 204
3	0	88	2	zu 703/26 aus 639/26	"	Lindrath, Heinrich, Bergmann's Ehe- frau Berta geb. Schwegge	Ueberruhr, Altendorferweg 205
	1	23	2	zu 703/26 aus 512/26	"		
	0	08	2	zu 703/26 aus 640/26	"		
	2	19					
4	0	08	2	zu 703/26 aus 545/26	"	Schube, Aloys, Bergmann	Ueberruhr, Altendorferweg 209
5	0	15	2	zu 703/26 aus 665/26	"	Bogelfang, Wilhelm, Wirt und Ehe- frau Christine geb. Kleinbrink gent. Brinkmann	Ueberruhr, Alten- dorferweg 211/215
	4	47	2	aus 530/26	"		
	1	80	2	aus 530/26	"		
	0	97	2	} aus 549/26	"		
	0	59	2			"	
	7	98					
6	0	50	2	zu 703/26 aus 632/26	"	Heße, Karl, Berginvalide	Ueberruhr, Altendorferweg 212
7	0	03	2	706/26 aus 690/26	"	Ridder, Wilhelm, Sattler	Ueberruhr, Altendorferweg 218.
8	0	76	2	zu 703/26 aus 633/26	"	Eggemann, Heinrich, Bergmann	Ueberruhr, Altendorferweg 210
9	0	66	2	zu 703/26 aus 513.679/26	"	Leigemann, Theodor, Bergmann	Ueberruhr, Altendorferweg 208
10	1	44	2	zu 703/26 aus 520.378/26	"	Kreienbruch, Friedr., Bergmann und Chefrau Wilhelmine Sybilla geb. Kruse	Ueberruhr, Altendorferweg 202

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonntag, den 12. August 1916** vormittags 10 Uhr im Rathaus zu Ueberruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. Juli 1916.

A Nr. 86.

Der Enteignungskommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

828. Auf Antrag des Oberbürgermeisters in Oberhausen habe ich genehmigt, daß der Sitz des Königlichen Standesamts Oberhausen-Astaden bis auf weiteres nach Oberhausen verlegt wird.

Düsseldorf, den 31. Juli 1916.

I. M. 3382.

Der Regierungs-Präsident.

829. Die Knochenweiche bei Schweinen.

Der sogenannten Knochenweiche (Rachitis) liegt eine mangelhafte Verkalkung der Knochen zu Grunde. Sie

tritt namentlich bei im Wachstum begriffenen Schweinen auf. Ihre Ursache ist in erster Linie in einem mangelhaften Kalkgehalt der Nahrung zu suchen. Begünstigt wird die Entstehung der Knochenweiche durch Mangel an Eiweiß und Kochsalz im Futter, durch Mangel an Bewegung und durch Aufenthalt in unsauberen und kalten Ställen.

Die ersten Krankheitserscheinungen, bestehend in Schmerzhaftigkeit der erkrankten Knochen, pflegen sich an den

Gelenken der Beine bemerkbar zu machen. Die Tiere zeigen einen gespannten steifen Gang und fangen an lahm zu gehen. Sie liegen viel, stehen nur ungern auf und schreien nicht selten, wenn man sie aufreibt. In den höheren Graden vermögen sie sich nicht mehr auf die Beine zu stellen und sich nur noch auf den Vorderbeinen rutschend vorwärts zu bewegen. Mitunter schleppen sie auch das Hinterteil wie gelähmt nach.

Dabei treiben die Knochen, namentlich an den Gelenken, an den Rippenknorpeln und am Kopf, auf. Bei starken Aufreibungen der Kopfknochen bekommen die Tiere Atembeschwerden und man hört ein Schnieben. Da die weichen Knochen die Körperlast nicht mehr zu tragen vermögen, verbiegen sich die Knochen. So entstehen säbelbeinige, kuhheffige und bärentagige Beinstellungen und nicht selten kommt es auch zur Verkrümmung der Wirbelsäule und des Beckens. Auch Knickungen oder wirkliche Brüche der Knochen können vorkommen.

Zur Verhütung der Krankheit ist es notwendig, daß man die jungen wachsenden Tiere in zugfreien, trockenen und sauberen Ställen unterbringt und ihnen ausreichende Bewegung durch Gewährung von Auslauf verschafft. Im Sommer ist dies am besten durch Weidegang zu erreichen.

Hand in Hand damit muß eine zweckmäßige Ernährung der Tiere namentlich der Jungschweine und der tragenden und säugenden Mutterschweine gehen. Sofern im wesentlichen nur Kartoffeln und Runkelrüben zur Ernährung der Tiere zur Verfügung stehen, ist ihnen noch ein kalk- und eiweißreiches Beifutter in Gestalt von Fischmehl, Fleischmehl oder Kleie zu geben. Auch die Verabreichung von Knochenmehl und Holzkohlensäure kann schon von Nutzen sein. Die Verabreichung des im Handel befindlichen Futterkalkes kann nur dann angeraten werden, wenn durch einwandfreie Untersuchung festgestellt ist, daß er keine giftigen Stoffe (Fluorcalcium oder Fluornatrium) beigemischt enthält.

Im Beginn der Erkrankung hat sich die Verabreichung von Phosphor in Lebertran sehr bewährt. Wegen der Beschaffung dieses Mittels wende man sich an einen Tierarzt. Hat die Krankheit schon einen hohen Grad der Ausbildung erreicht, empfiehlt es sich die Tiere schlachten zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Juli 1916.

IP 1089.

Der Regierungs-Präsident.

830. Den Bürgermeistereisekretär Weyel in Schermbeck habe ich widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Schermbeck, Bricht, Damm, Drevenack, Overbeck und Crudenberg umfassenden Standesamtsbezirks Schermbeck ernannt.

Die Ernennung des Bürgermeistereisekretärs Werner

zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Düsseldorf, den 29. Juli 1916.

IM. 3374.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

831. Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,

2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 M, für Nichtpreußen 15 M; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 M, für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

832. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1916/17 beginnen am 16., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 23., die geodätischen am 26. Oktober 1916.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler, Geheimer Regierungsrat.

Personal-Nachrichten.

833. Es sind ernannt: 1. Kaplan Olberß in Bensberg zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Wermelskirchen; 2. Rektor Kohorst in Mülhausen (Kreis Kempen) zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Grieth (Kreis Cleve); 3. Rektor Gith in Ddenval (Kreis Malmedy) zum Deservitor der 1. Kaplanei der kath. Pfarrgemeinde Düsseldorf-Gerresheim; 4. Pfarrer Schick in Zingsheim (Kreis Schleiden) zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Neufkirchen.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Düsseldorf, Dienstag den 8. August

1916.

Inhalt: Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder 359, Abgabe von Vollmilch und Butter an bestimmte Molkereien bezw. Buttersammelstellen 364.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

834. Bekanntmachung
(Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A.),
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbidet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurechtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Wacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Hals zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roß-Sohl-

leder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 M in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 M an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Bacheleder	min- destens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,—	6,75	6,—		
2			Kernstücke	9,—	8,75	8,25		
3			Hälse	5,50	5,25	4,25		
4			Flanken	4,25	4,25	3,50		
5	Sohlleder, Bacheleder u. Brand- sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,—	6,75	6,—		
6			Kernstücke	9,—	8,75	8,25		
7			Hälse	5,50	5,25	4,25		
8			Flanken	4,25	4,25	3,50		
9	Roß-Sohlleder, =Bacheleder, =Brandsohlleder		Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—		1 kg Netto- gewicht
10	Roß-Sohlleder, =Bacheleder, =Brandsohlleder		Kernstücke	7,—	6,25	—		
10a	Roß-Sohlleder, =Bacheleder, =Brandsohlleder		Hälse	4,75	4,25	—		
11	Roß-Oberleder, pflanzliche Gerbung		ganze oder halbe Hälse	10,75	9,75	7,75		
12a	Roß-Vorleder, Chromgerbung		ganze oder halbe Hälse	12,50	11,50	9,50	1 qm Maßstä- benmaß	
b	Roß-Chevreaulleder, Chromgerbung		ganze oder halbe Hälse	13,—	12,—	10,—		
	Anmerkung: Alles aus Roßhäuten oder Fohlenfellen hergestellte Leder ist durch Stempelzeichen als „Roßleder“ kennt- lich zu machen, auch im Ausschnitt.							
13	Fahllleder		ganze Häute	11,50	10,75	9,—	7,—	1 kg Netto- gewicht
14	Maßfahlfelle (pflanzliche Gerbung)			11,50	10,75	9,—	7,—	

Kaufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
15	Mastkalbfelle (reine Chromgerbung), schwarz		ganze Häute	19,—	18,—	16,—	}	
15a	Mastkalbfelle farbig			20,—	19,—	—		
16	Chromrindleder, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	17,—	16,—	14,—	}	
17	Chromrindleder, farbig			19,—	18,—	—		
18	Glanz=Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, schwarz, auch Chromrindbekleidungsleder	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	15,50	14,50	13,50	}	Mark für 1 qm Maschinen- maß
19	Glanz=Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, in anderen Farben			17,50	16,50	15,—		
20	Glanz=Chromkalbleder (Vorkalb), genarbt oder glatt, schwarz		ganze Häute	17,50	16,50	15,—	}	
20a	Chromkalb=Lackleder, schwarz			22,50	20,50	—		
21	Glanz=Chromkalbleder (Vorkalb), genarbt oder glatt, in anderen Farben		ganze Häute	19,50	18,50	17,—	}	
21a	Chromkalb=Lackleder, in anderen Farben			24,50	23,50	—		
22	Treibriemenleder, reine Chromger- bung, fettfrei oder mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten Kernstücke, lang geschnitten Schultern	11,25	10,25	9,25	}	
22a	Gleitschuhleder, reine Chromgerbung			10,50	9,50	8,25		
23	Treibriemenleder, reine Chromger- bung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten Kernstücke, lang geschnitten Schultern	14,—	—	—	}	Mark für 1 kg Netto- gewicht
24	Treibriemenleder, pflanzliche Ger- bung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			9,75	9,25	8,25		
25	Treibriemenleder, pflanzliche Ger- bung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten Kernstücke, lang geschnitten Schultern	9,25	8,75	7,50	}	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			7,50	6,75	5,75		
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,—	9,—	8,—	}	
28	Blankleder, schwarz, auch Riemen- leder, höchstens 10 v. H. Fett- gehalt			9,—	8,—	7,—		
29	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75	6,75	5,25	}	Mark für 1 kg Nettogewicht
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			8,75	8,—	7,50		
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,50	10,50	9,75	}	
32	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			6,75	6,—	5,50		
33	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,50	9,75	8,75	}	
34	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			8,50	7,75	7,25		
35	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,25	10,50	9,50	}	
36	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			8,75	8,—	7,50		
37	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,50	10,50	9,75	}	
38	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			6,75	6,—	5,50		
39	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50	8,75	7,75	}	
40	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			7,—	6,25	5,75		
41	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,75	9,—	8,—	}	
42	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			7,25	6,50	6,—		
43	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,—	9,25	8,25	}	
44	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			10,—	9,25	8,25		

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,50 11,25	7,75 10,50	7,25 9,50		Mark für 1 kg Nettogewicht
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,— 11,50	8,25 10,75	7,50 9,75		
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 11,75	8,50 11,—	7,75 10,25		
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,50 10,25	6,75 9,50	6,25 8,50		
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,50	7,— 9,75	6,50 8,75		
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,— 10,75	7,25 10,—	6,75 9,—		
38	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 11,75	8,50 11,—	7,75 10,25		
39	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50 12,—	8,75 11,25	8,— 10,50		
40	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,75 12,25	9,— 11,50	8,25 10,75		
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	19,50	16,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinen- maß
42	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt, sowie Helmleder	üb. 2,5 bis 3 mm	—	22,—	19,75	—	—	
43	Krausleder, auch Sportleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	11,—	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
44	Krausleder, „ „	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	12,50	—	—	—	
45	Transparentleder	2,5—4 mm	ganze oder halbe Häute	7,25	—	—	—	
46	Transparentleder	unter 2,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,50	—	—	—	
47	Transparentspaltleder	2 mm	ganze oder halbe Häute	4,50	—	—	—	
48	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	2 mm und mehr	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,— 5,—	3,50 4,25	—	—	

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
49	Schafleder, alaugar, weiß	}	ganze Häute	9,—	7,50	6,—	—	} Markt für 1 qm Maschinen- maß
50	Schafleder, alaugar, gefärbt			11,50	10,—	8,50	—	
51	Schafleder, lohgar, ungefärbt (auch Helmjutterleder)			10,50	9,—	7,50	—	
52	Schafleder, lohgar, gefärbt			15,—	12,—	10,—	—	
53	Schafleder, chromgar, gefärbt			14,—	11,—	9,—	—	
54	Chevreaulleder (Ziegenleder) schwarz			18,—	15,—	13,—	8,—	

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohgares Sohlleder und Bacheleder aus Großviehhäuten (Sfd. Nr. 1—8), das — abgesehen von der Gerbdauer — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. H. höhere als die in Spalte d für Sfd. Nr. 1—8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Hälften oder Flanken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt“, bei Bacheleder mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt“ versehen ist.

Als Gerbdauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in qm Maschinenmaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrochnung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher

auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmlleder sowie die unter lfd. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privat Zwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zuchtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheines zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angeordneten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,

zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. U. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Münster, den 8. August 1916. I c R. Nr. 27500.

Das Königliche stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Die Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 5. August 1916. Mob. 13926.

Der Regierungs-Präsident.

835.

Anordnung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichskanzlers über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 447) und der §§ 12, 15, 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) bzw. 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird angeordnet:

§ 1.

Jeder Besitzer von Milchkuhen im Regierungsbezirk Düsseldorf hat von jedem Stück Milchvieh wöchentlich nach Anordnung des Landrats (Oberbürgermeisters) entweder mindestens je 15 Liter Vollmilch oder mindestens je 1 Pfund Butter an bestimmte Molkereien bzw. Butter sammelstellen abzugeben. Ist er im Besitz von nur 2 Milchkuhen, so bleibt er von der Abgabe frei, hat er mehr als 2 Milchkuhe, so erstreckt sich die Abgabe auf den ganzen Bestand des Milchviehs. Für

Kühe, welche regelmäßig zur Arbeit benutzt werden (Fahrkühe), ist nur die Hälfte vorbezeichneter Menge abzuliefern.

Die Landräte (Oberbürgermeister) sind befugt, Ausnahmen zuzulassen, sofern im Einzelfalle die Verhältnisse es erforderlich machen.

Viehbesitzer, die die von ihren Kühen gewonnene Milch als Frischmilch absetzen, sind von der Verpflichtung des Absatz 1 ausgenommen.

§ 2.

Die Preisverbände sind verpflichtet, die nach § 1 abzugebende Milch bezw. Butter käuflich zu übernehmen und die gesamte so gewonnene Buttermenge nach näherer Anordnung des Oberpräsidenten zur Verteilung an die Bedarfsverbände der Rheinprovinz zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, bis zu 30% der auf Grund dieser Anordnung im Kreise aufgenommenen Butter für den eigenen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

§ 4.

Die nach § 1 bestimmten Molkereien sind verpflichtet, nach Anordnung des Landrats (Oberbürgermeisters) die ihnen überwiesene Milch für den Kommunalverband zu verarbeiten.

Die Gemeinden und Bürgermeistereien haben die zur Durchführung dieser Verordnung nach Anordnung des Landrats erforderlichen Einrichtungen (Buttersammelstellen usw.) zu treffen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 7. August d. J. in Kraft.

Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Düsseldorf, den 28. Juli 1916. Mob. 13697.

Der Regierungs-Präsident: Kruse.

